



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **AR Hartwig**

Bernd.Hartwig@im.nrw.de

Durchwahl (0211) 871 2396

Fax (0211) 871 162396

Aktenzeichen

15-39.02.01-4-132-Kosovo

Zf. April 2006

Rückführung ethnischer Minderheiten in das Kosovo
hier: Änderung des Ankündigungsverfahrens zum Screening von Minderhei-
tenangehörigen der Ashkali, Ägypter und Roma
Mein Erlass vom 7. April 2006 – Az.: w.o.

Anlg.: Schreiben BMI vom 21.4.2006, Az. MI5-125 610 YUG/5

Anliegendes Rundschreiben des BMI vom 21.4.2006 übersende ich zur Kenntnis und Weitergabe auch an die Ausländerbehörden Ihres Bezirks mit der Bitte um Beachtung.

Im Auftrag


(Hartwig)



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und -senatsverwaltungen
der Länder

nachrichtlich:

ZAB Düsseldorf, zu Hd. Hrn. Lindemann
RP Karlsruhe, zu Hd. Frau Skopljak
Referat B II 2 – im Hause
Auswärtiges Amt, Referat 508
Bundespolizeidirektion Koblenz
Deutsches Verbindungsbüro Pristina

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-2206

FAX +49 (0)1888 681-52206

BEARBEITET VON Hr. Spatschke

E-MAIL MI5@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 21. April 2006

AZ M 15 - 125 610 YUG/5

BETREFF

Rückführungen in das Kosovo

HIER

Änderung des Ankündigungsverfahrens zum Screening von Minderheitenangehörigen der Ashkali, Ägypter, Roma

BEZUG

„Abgestimmte Niederschrift“ vom 13.01.2006

Die zum 01. März 2006 erfolgte Umstellung des Verfahrens zur Ankündigung von monatlich 500 Ashkali und Ägyptern sowie von 40 Straftätern aus der in der „Abgestimmten Niederschrift“ vom 26. April 2005 näher bezeichneten Volksgruppe der Roma zum individuellen Prüfverfahren (vgl. Ziffer 1a) der „Abgestimmten Niederschrift“ vom 13. Januar 2006) bedingt einige weitergehende Erläuterungen:

Die in Ziffer 1a) der Niederschrift festgelegte Regelung soll UNMIK bei der Prüfung der auf der Flugliste befindlichen Personen die Feststellung ermöglichen, ob es sich dabei um Personen (Ashkali, Ägypter, Roma) handelt, die von ihr zuvor positiv geprüft worden sind („Rückführungspool“). Um ein absprachegemäßes Verhalten der deutschen Seite sicherzustellen, ist es somit erforderlich, dass die **Entscheidung** darüber, welche Personen sich letztlich auf der Flugliste befinden, durch die Rückführungen in das Kosovo koordinierenden Länder Nordrhein-Westfalen (ZAB Düsseldorf) bzw. Baden-Württemberg (RP Karlsruhe) zu erfolgen hat.

Um künftig eine genauere statistische Erfassung der tatsächlich in das Kosovo erfolgten Rückführungen zu gewährleisten, bitte ich aus aktuellem Anlass darum, bei Einzelabschiebungen über Linienflugzeug in das Kosovo sicherzustellen, dass die jeweiligen Zentralstellen (ZAB Düsseldorf oder RP Karlsruhe) **nach der erfolgten Rückführung** eine entsprechende



SEITE 2 VON 2 Mitteilung erhalten. Die beiden Zentralstellen bitte ich, diese Mitteilungen zur statistischen Erfassung an die Bundespolizeidirektion Koblenz weiterzuleiten.

In der Vergangenheit ist es darüber hinaus in Einzelfällen vorgekommen, dass die Ankündigung einer Rückführung bei UNMIK und der tatsächliche Vollzug über verschiedene Zentralstellen erfolgten. In derlei Fällen bitte ich um entsprechende Mitteilung an jene Zentralstelle, die die Ankündigung der Rückführung bei UNMIK vorgenommen hat.

Wie die beiden bei UNMIK eingesetzten BAMF-Beamten aktuell berichten, werden durch die Ausländerbehörden in einer Vielzahl von Fällen unzureichende Angaben zu den von Rückführungen betroffenen Personen gemacht. Insbesondere handele es sich dabei um fehlende oder unvollständige Angaben zu Adresse, Ethnie, Familienstand oder auch zur letzten Wohnanschrift im Kosovo. Diese Angaben sind jedoch für den tatsächlichen Erfolg einer Rückführung maßgeblich, da UNMIK die Rückführung von Personen, zu denen keine oder nur unvollständige Angaben vorliegen, in aller Regel ablehnt. In diesem Zusammenhang erinnere ich auch erneut an die im Rahmen der „Abgestimmten Niederschrift“ vom 12. September 2003 getroffene Vereinbarung, wonach deutsche Behörden UNMIK in relevanten Fällen stichwortartige Erläuterungen zu Familienstand oder medizinischen Erkrankungen übermitteln sollen.

Im Interesse einer Verbesserung der deutschen Rückführungsbilanz bitte ich dafür Sorge zu tragen, dass diese notwendigen Angaben künftig den jeweiligen Zentralstellen in Düsseldorf bzw. Karlsruhe bei der Anmeldung von Rückführungen in das Kosovo vollständig mitgeteilt werden. Die Zentralstellen sind gehalten, die Vollständigkeit der übermittelten Angaben zu prüfen, um eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Rückführung sicherzustellen.

Im Auftrag

Schürmann